

Haftung des (ehrenamtlichen) Vereinsvorstands

Autorin: Dr. Tina Purtschert, Rechtsanwältin

Was bedeutet Haftung?

Grundsätzlich bedeutet Haftung das Entstehen für ein Fehlverhalten, welches zu einem Schaden geführt hat. Haftung bedeutet auch das Entstehen für eine Verpflichtung, die aus einem Schadenereignis, aus einem Vertrag oder aus einem anderen Rechtsverhältnis entsteht.

Die Haftung des Vereinsvorstandes ist eine Ersatzpflicht resp. Wiedergutmachungspflicht für einen Schaden, welcher infolge einer nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeführten Tätigkeit beim Verein, einem Vereinsmitglied oder einem Dritten entstanden ist. Die Haftung erfolgt in Form von Schadenersatz oder Genugtuung.

Vier grosse Irrtümer über die Haftung in einem Verein:

- „Weil der Verein einen <guten Zweck> verfolgt, haften er und seine Organe nie.“
- „Weil jemand ehrenamtlich in einem Verein arbeitet, <kann ihm nichts passieren>.“
- „Weil in den Statuten steht, dass der Verein nur mit seinem Vermögen haftet, haftet niemand persönlich.“
- „Weil von der Haftung der Organe in den Gesetzesartikeln über den Verein¹ nichts steht, gibt es keine Haftung.“

Voraussetzungen für eine Haftung

Folgende vier Voraussetzungen müssen **alle** erfüllt sein, damit eine Ersatzpflicht gegeben ist:

1. Schaden

Es muss ein Schaden in Form einer finanziellen Einbusse oder eines qualifizierten seelischen Schmerzes entstanden sein, d.h. eine Verminderung des Vermögens, die Erhöhung der Schulden oder ein entgangener Gewinn. Der Schaden ist von der geschädigten Person zu beweisen.

¹ Art. 60–79 ZGB.

2. Verletzung einer Organpflicht oder eines absolut geschützten Rechtsgutes (Eigentum, Leib, Leben)

Erforderlich ist so viel Sorgfalt, wie sie von einem gewissenhaften Vereinsvorstand in der gleichen Lage bei der Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte erwartet werden darf. Neben dem Gesetz kommen bei der Definition der Pflichten v.a. den Vereinsstatuten und Reglementen grosse Bedeutung zu. Achtung: Pflichten können nicht nur durch «Tun» sondern auch durch «Nichtstun» verletzt werden.

3. Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verletzung

Der Schaden muss durch die Pflichtverletzung/Unterlassung bzw. das schädigende Ereignis bewirkt worden sein. Der oder die Geschädigte muss diesen Zusammenhang nachweisen

Beispiele:

Der vielbeschäftigte Ressortleiter „Turniere“ eines Sportclubs verpasst es, die Spiel-lizenzen für die Vereinsmitglieder rechtzeitig zu bestellen (Verletzung der Sorgfaltspflicht). Das setzt eine Verbandsbusse ab (Schaden). Die Pflichtverletzung war ursächlich für den Schaden.

Am Ende der Vorstellung des Theatervereins feuert der Vereinspräsident einige Leuchtraketen ab. Eine davon fliegt in die Store des Nachbarhauses, worauf diese abbrennt (Verletzung des absolut geschützten Rechtsgutes „Eigentum“) und muss ersetzt werden (Schaden). Die Verletzung des Eigentums war ursächlich für den Schaden.

4. Verschulden

Der oder die Haftpflichtige muss urteilsfähig sein und den Schaden vorsätzlich (Absicht, «wissen und wollen») oder fahrlässig verursacht haben. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt verletzt. **Achtung:** Kriterien wie fehlende Fachkenntnis, Unfähigkeit oder Zeitmangel sind unerheblich und gelten nicht.

Haftung des Vorstandes

In der Regel wird der Vereinsvorstand von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode gewählt.² Achtung: Amtsaufgabe zur Unzeit (d.h. in einem für den Verein denkbar ungünstigen Moment) kann zu einer Haftung führen, falls dem Verein dadurch ein nachweisbarer Schaden entsteht.³

² Art. 65 Abs. 1 ZGB.

³ Vgl. Art. 404 Abs. 2 OR.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wie ein Vorstand zu organisieren ist.⁴ Grundsätzlich ist der Vorstand ein Kollektivorgan, d.h. er handelt gemeinschaftlich und haftet solidarisch. Massgebend sind die Regelungen in den Statuten, Reglementen und in der Vereinsausübung. Achtung: Ressortverantwortlichkeiten entbinden nicht vor Haftung, allerdings beschränkt sich die Pflicht der anderen Ressortverantwortlichen auf eine generelle Überwachungs- und Überprüfungspflicht.

Beispiel: Ein Verein hat es unterlassen, für die angestellten Personen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Der gesamte Vorstand haftet solidarisch für den Schaden, nicht der Kassier allein.

Eine Delegation der Geschäftsführung vom Vorstand an einen Geschäftsführer ist zulässig, sollte aber statutarisch und reglementarisch vorgesehen und damit abgesichert sein. Achtung: Die Delegation der Geschäftsführung an einen Geschäftsführer entbindet den Vorstand nicht von der Haftung, allerdings beschränkt sich seine Pflicht auf eine generelle Überwachungs- und Überprüfungspflicht.

Von Gesetzes wegen hat kann jedes einzelne Vorstandsmitglied den Verein vertreten (Vertretungsmacht).⁵ Falls die Vertretungsbefugnis eingeschränkt werden soll, ist das in den Statuten oder in einem gültigen Reglement festzuhalten. Damit diese Einschränkung gegenüber Drittparteien Bestand hat, muss sie gegen aussen kundgetan werden (z.B. durch Eintrag im Handelsregister, durch Hinweis auf entsprechende Statutenbestimmung).

Haftungsausschluss und Schadenersatzreduktion

Hat die Vereinsversammlung einem Geschäft zugestimmt, liegt keine Pflichtverletzung des Vorstands vor. Ebenso verhält es sich mit Geschäften, von denen der Vorstand von der Vereinsversammlung entlastet worden ist (Décharge). Dies gilt allerdings nicht für Tatsachen, die vom Vorstand absichtlich verschwiegen werden.

Keine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt hat (z.B. Zustimmung eines Athleten zu den Risiken eines Wettkampfs).

Bei schwerem Selbstverschulden des Geschädigten kann der Vorstand nicht haftbar gemacht werden. Bei leichtem Selbstverschulden des Geschädigten, nur leichtem Verschulden des Haftpflichtigen oder unentgeltlicher Ausübung des Vorstandsamtes kann der letztlich zu bezahlende Schadenersatz gesenkt werden. Achtung: Unentgeltlichkeit der Vorstandsarbeit ist kein Haftungsausschlussgrund. Allenfalls hilft sie, den zu bezahlenden Schadenersatz zu reduzieren. Darauf sollte man aber nicht vertrauen!

⁴ siehe auch <http://www.vitaminb.ch/static/files/arbeitshilfen/Ressorts_im_Verein.pdf>.

⁵ Vgl. Art. 55 Abs. 2 ZGB.

Wie gross ist das Risiko, zur Haftung herangezogen zu werden?

Ist der Verein selber geschädigt, kommt es selten zu Klagen: Kaum eines der anderen Vorstand- oder Vereinsmitglieder klagt zugunsten des Vereins gegen das fehlbare Vorstandsmitglied, insbesondere weil Mitglieder keinen finanziellen Anteil am Verein, aber das Prozessfinanzierungsrisiko tragen. In der Regel wählen Vereinsmitglieder andere Formen des Protestes: Die Abwahl oder den eigenen Austritt.

Am grössten ist die Gefahr bei persönlich geschädigten Dritten oder persönlich geschädigten Vereinsmitgliedern und gleichzeitiger Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Unerbittlich sind die Sozialversicherungen⁶: Der Vorstand haftet gemäss Gesetz solidarisch subsidiär für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, d.h. er wird zur Rechenschaft gezogen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Die Beweislast für die Haftungsvoraussetzungen trägt grundsätzlich der Kläger.⁷

Einmal ist alles vorbei: Spätestens 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis ist ein Anspruch verjährt.⁸

„Haftungsvermeidungs-Checkliste“ für Vorstandsmitglieder

Vor der Wahl

- Kenne ich die Pflichten, welche laut Gesetz und gemäss Statuten und Reglementen des Vereins im Vorstand auf mich zukommen werden?
- Verfüge ich über die nötigen Kompetenzen, um das Amt auszuführen oder bin ich bereit, mir diese anzueignen?
- Habe ich genügend Zeit, um das Amt auszuführen?
- Wie schätze ich die anderen Vorstandsmitglieder in Sachen Sorgfalt, Zeitaufwendung und Kompetenzen ein?
- Wie steht es um die Finanzlage des Vereins?

Während der Amtsdauer

- Leben wir im Vereinsalltag den Vereinsstatuten und -Reglementen nach?
- Werden unsere Entscheide im Vorstand sorgfältig (d.h. gestützt auf genügend Informationen, in einem korrekten Verfahren, ohne Interessenkonflikte der Entscheidenden) gefällt? Werden Mehrheitsentscheide akzeptiert?
- Bei einem Vorstand mit Ressortverteilung: Weiss ich, was in den anderen Ressorts läuft? Werde ich adäquat informiert?

⁶ Art. 52 Abs. 2 AHVG.

⁷ Art. 8 ZGB.

⁸ Art. 60 und 127 OR.

- Falls die Geschäftsführung delegiert ist: Besteht eine statuarische Grundlage und ein Reglement (Organisation) dafür? Wird der Vorstand von der Geschäftsführung genügend informiert?
- Haben wir im Verein angestellte Arbeitnehmende? Wenn ja: Ist der Verein bei der AHV-Stelle als Arbeitgeber gemeldet und werden die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet?
- Wie steht es um die Vereinsfinanzen?
- Gibt es grössere Risiken für einen Schaden beim Verein, bei Vereinsmitgliedern oder Dritten?
- Sind gewisse Risiken vernünftig versicherbar und wenn ja sind die Versicherungspolices des Vereins aktuell (Betriebshaftpflicht-, Sach- und Transport-, Fahrzeug-, Veranstaltungs-Versicherung etc.)?
- Treffen wir im Vorstand die nötigen Vorkehrungen, um die Risiken einzuschränken (Sicherheitsmassnahmen)?
- Und periodisch immer wieder einmal: Bin ich genügend kompetent und habe ich genügend Zeit für das Amt?

Bei Ende der Amtsdauer/Rücktritt:

- Habe ich meine angefangenen Arbeiten soweit möglich beendet?
- Habe ich meinen Rücktritt genügend früh kommuniziert bzw. geplant, damit ein/e geeignete/r Nachfolger/in gefunden werden kann?
- Habe ich mein Amt meiner Nachfolge sorgfältig übergeben?

Ein Wort zu Organhaftpflichtversicherungen

Organhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherung) decken (ausser-)gerichtliche Verteidigungs- und Verfahrenskosten sowie Schadenersatzleistungen. Allerdings unterliegt die Deckung vielen Restriktionen: Meist zahlt die Versicherung nur für Vorfälle, die während der Policen-Laufzeit entstanden sind. Je grösser die vereinbarte Deckungssumme, desto höher die Prämien (und trotzdem viele Ausschlüsse).

Der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung muss in jedem Fall von der Vereinsversammlung genehmigt und kann nicht vom Vorstand im Alleingang entschieden werden. Nur wenige Versicherungen bieten eine Organhaftpflichtversicherung für Vereine an, vor allem nicht, wenn der Verein nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Eine andere Möglichkeit der Haftungsentlastung besteht darin, eine Schadloshaltungsklausel in die Statuten aufzunehmen. Darin verpflichtet sich der Verein, die Prozess- und Schadenersatzkosten zu übernehmen, wenn der Vorstand von Vereinsmitgliedern oder Dritten

eingeklagt wird. Dies sollte er aber höchstens für leichte Fahrlässigkeit vorsehen. Und grundsätzlich nützt eine derartige Klausel einem Vereinsvorstand nur solange, wie der Verein selber zahlungsfähig ist.

Fazit:

Führt ein Vorstand seinen Verein gewissenhaft und sorgfältig, ist das Risiko einer Haftung nicht gross. Ein Allerheilmittel, das unsorgfältiges Handeln ungeschehen macht, gibt es nicht.

Weiterführende Literatur

Die Grundlagen des Vereins als «juristische Person» sind in den Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Daneben sind auch noch andere Gesetzesartikel auf den Verein anwendbar.

In Bezug auf die Haftung sind dies im Besonderen die Bestimmungen über die Organe einer juristischen Person (Art. 55 ZGB), die Bestimmung über die Haftung für AHV-Beiträge (Art. 52 Abs. 2 AHVG), die Bestimmungen über die unerlaubte Handlung (Art. 41–61 OR) oder die Bestimmungen aus einzelnen Vertragsverhältnissen (allgemeines Vertragsrecht, Art. 97 ff. OR; Auftragsrecht, Art. 394 ff.; Arbeitsvertragsrecht, Art. 319 ff. OR).

Weil im Bereich der Vereinsorganisation das Gesetz viel Freiraum lässt (wenig zwingendes Gesetzesrecht), kommt auch den Statuten und weiteren Erlassen wie Reglementen oder Ausführungsbestimmungen des Vereins sowie den gelebten Verhältnissen im Verein grosse Bedeutung zu (vgl. Art. 63 ZGB).

Wer sich vertieft (juristisch) mit dem Thema der Haftung des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes auseinandersetzen möchte, sei auf folgendes Werk verwiesen: Purtschert, Tina: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes, Dissertation Universität Zürich, Zürich/Basel/Genf 2012

Arbeitshilfe „Die rechtlichen Grundlagen des Vereins“

www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/

Arbeitshilfe „Versicherungen“, www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/